

Berlin, Montag,

den 7. December 1891.

Die Zeitung erscheint in der Woche
zwölfmal.

Abonements-Preis:
vierteljährlich: Berlin 7 Mk. 50 Pf. eine
Botenlohn; für ganz Deutschland und
Oesterreich 9 Mk.

Für Frankreich, Belgien, England,
Schweiz, Amerika etc. Kreuzband-Sen-
dung 20 Mk. per Vierteljahr.

Abonnements werden angenommen:
für Frankreich bei Aug. Ammel in
Strassburg i. E.,
für England bei Aug. Stiegl in London,
30 Lime Street E. C., Cowie & Co. in
London, 19 Gresham Street E. C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Abonnements werden angenommen
bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als **Gratis-Belagen** erscheinen:
Submissions-Anzeiger,
Hôtels- und Bäder-Anzeiger.
Vollständige Ziehunglisten
der Preussischen Klassen-Lotterie.
Allgemeine Verlosungs-Tabellen
mit Restanten-Listen
und viele andere wichtige tabellarische
Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

die viergespaltene Zeile 40 Pf., Reclam-
theil 80 Pf., die ganze Seite 200 Mk.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstrasse No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Inhalts-Verzeichniss.

Hauptblatt.
Das neue Deutsch-Oesterreich-
ische Zoll-Abkommen.
Major v. Wissmann.
Dienstmädchen Wilhelmine Lola.

Paris, anonyme Depeschen.
Belgrad, Serbische Eisenbahn-Douane-
Kasse, Serbische Obrt-Kasse.
Ostpreussische Südbahn.
Schweizerische Centralbahn.
Bochumer Verein für Gusstahlfabri-
kation.
Kattowitz Actiengesellschaft für
Bergbau und Eisenhüttenbetrieb.
Norddeutscher Lloyd.

Englische Wollenwaaren-Manufactur
vorm. Oldroyd & Blakeley.
Zuckerfabriks-Actien.
Schätzung der Dividenden.
Stolp, Banquier Heymann.

I. Beilage.

Courszettel. — Productenbörse.

II. Beilage.

Handelsverträge.
Feuer.
Italienisches Budgetjahr 1890/91.
Europäische Eisenbahn-Sommerfahr-
plan-Conferenz für 1892.
Breslau-Warschauer Eisenbahn.

Iwagorod-Dombrowaer Eisenbahn.
Baltimore & Ohio und Northern Pacific
Bahn.
Herzoglich Meiningensche Landes-
Creditanstalt.
Minister für Handel und Gewerbe,
Niederrheinisch-Westfäl. Zechen.
Rheinisch-Westfälischer Eisenmarkt.
Savona-Stahlwerke.
Georg-Marien-Bergwerks- und Hütten-
Verein.
Rheinisch-Westfälischer Kohlenmarkt.
Zwickauer Steinkohlenbau-Verein.
Waggonfabrik, Actien-Gesellschaft
vorm. P. Herbrand & Co. in Köln-
Ehrenfeld.

Nationalbrauerei, Actien-Gesellschaft.
Actien-Lagerbierbrauerei zu Schloss-
Chemnitz.
Actienbierbrauerei Gambrinus.
Badische Brauerei.
Rheinische Actien-Spinnereien.
Buntweberei vorm. Hermann Wünsche
in Ebersbach.
Shanghai's Aussenhandel.
Caution.
Köln, Rheinischer Actienverein für
Zuckerfabrikation in Köln.
Paris, Société française des Métaux
III. Beilage.
Weizen-Weltmarkt.
Magdeburg, Rohzuckermarkt.

Telegraphische Depeschen.

Bremen, 7. December, früh. (C. T. C.) Die
Gebäude der Actien-Gesellschaft Bremer Oel-
fabrik sind in der letzten Nacht total nieder-
gebrannt, die Gebäude der Actien-Gesellschaft
„Weser“, der Petroleum-Raffinerie von August
Korff und der Treifahenspeicher sind stark be-
droht. Der Brand war heute früh noch nicht
bewältigt.

Bremen, 7. December, Vorm. 9 Uhr. (C. T. C.)
Der Brand der Bremer Oelfabrik dauert fort.
Das fünfstöckige Fabrikgebäude ist sammt dem
Comptoir total vernichtet. Die umstehenden Ge-
bäude wurden durch die Anstrengungen der
Feuerwehr gerettet. Das Feuer brach um 11 Uhr
Abends aus. Die in der Fabrik befindlichen Ar-
beiter retteten nur mit Mühe das Leben. Die
Ursache des Feuers wird in einem erhitzten Ele-
vator vermuthet.

Wien, 7. December. (Hirsch T.-B.) Wie in
Hofkreisen jetzt bestimmt verlautet, wird die
Königin Regentin von Spanien im nächsten Früh-
jahr sowohl den Oesterreichischen wie den Deut-
schen Kaiserhof besuchen.

Wien, 7. December. (C. T. C.) Dem „Fremden-
blatt“ zufolge wurden gestern im hiesigen Aus-
wärtigen Amt der Oesterreichisch-Ungarisch-
Deutsche und der Oesterreichisch-Ungarisch-
Belgische Handelsvertrag unterzeichnet. Die Ver-
träge laufen bis zum 31. December 1903 und von
da ab mit einjähriger Kündigungsfrist.

Wien, 7. December. (C. T. C.) Die Unter-
zeichnung des Handelsvertrages zwischen Oester-
reich-Ungarn und Deutschland erfolgte
gestern Nachmittag durch den Grafen Kalno-
ky und den Deutschen Botschafter Prin-
zen Reuss im Palais des Ministeriums des
Aeusseren. Dasselbst wurde gleichfalls gestern
Nachmittag der Oesterreichisch-Ungarisch-
Belgische Handelsvertrag durch den Grafen Kalno-
ky und den Belgischen ausserordentlichen Gesand-
ten und bevollmächtigten Minister Grafen Jonghe
d'Ardoye unterzeichnet.

Pest, 7. December. (C. T. C.) Die Mitglieder
der Synoden der reformirten und Augsburgischen
evangelischen Confession hielten gestern zur
Feier des Andenkens Kaiser Leopolds II., wel-
chem die Grundlage der Autonomie beider evan-
gelischen Confessionen zu verdanken sei, eine
gemeinschaftliche Sitzung ab.

Budapest, 7. December. (Privat-De-
pesche der Berliner Börsen-Zeitung.) Die
„Budapester Correspondenz“ meldet: Der
überaus umfangreiche in Deutscher und Un-
garischer Sprache abgeschlossene Handels- und Zoll-
vertrag mit Deutschland ist vom 6. December da-
tirt, von Kalnoky und Prinz Reuss unterschrieben
und besteht aus 25 Artikeln. Der Vertrag tritt
am 1. Februar 1892 ins Leben, bleibt bis Ende
December 1903 in Wirksamkeit und auch nach-

her so lange in Kraft, bis nicht von einer Seite
eine Kündigung auf ein Jahr erfolgt. Die Be-
deutung des Vertrags ist schon aus der Einlei-
tung zu ersehen, welche lautet: Von dem Wunsche
geleitet, die Handels- und Verkehrsbeziehungen
zwischen den beiderseitigen Gebieten inniger zu
gestalten, haben die Regierungen beschlossen, den
bestehenden Handelsvertrag vom 23. Mai 1881
durch einen neuen Handels- und Zollvertrag zu
ersetzen, welcher auf längere Zeitdauer eine feste
Grundlage für die Förderung des gegenseitigen
Austausches von Boden-u. Industrie-Erzeugnissen
zu schaffen und zugleich geeignete Anknüpfung-
spunkte für eine entsprechende vertragsmässige Re-
gelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu
anderen Staaten zu gewähren vermag und haben zu
diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnet lassen.
Die auf die Eisenbahntarife bezüglichen zwei Artikel
lauten: Artikel 15. Auf Eisenbahnen soll so-
wohl hinsichtlich der Beförderungspreise, als der
Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied
zwischen den Bewohnern der Gebiete der ver-
tragschliessenden Theile gemacht werden. Nam-
entlich sollen die aus dem Gebiete des einen
Theiles in das Gebiet des anderen Theiles über-
gehenden oder das letztere transitirenden Trans-
porte weder in Bezug auf die Abfertigung noch
rücksichtlich der Beförderung im Preise un-
günstiger behandelt werden, als die aus dem
Gebiete des betreffenden Theiles abgehenden
oder darin verbleibenden Transporte. Für
den Personen- und Güterverkehr, welcher
zwischen Eisenbahnstationen, die in dem Gebiete
des einen vertragschliessenden Theiles gelegen
sind, innerhalb dieses Gebietes mittelst ununter-
brochener Bahnverbindung stattfindet, sollen die
Tarife in der gesetzlichen Landeswährung dieses
Gebietes auch in dem Falle aufgestellt werden,
wenn die für den Verkehr benutzte Bahn-Verbin-
dung ganz oder theilweise im Betriebe einer
Bahnanstalt steht, welche in dem Gebiete des
anderen Theiles ihren Sitz hat. Auf Anschluss-
strecken und insoweit es sich lediglich um den
Verkehr zwischen den zunächst der Grenze ge-
legenen beiderseitigen Stationen handelt, soll bei
Erhebung der im Personen- und Güterverkehr zu
entrichtenden Gebühren auch in dem Falle,
wenn der Tarif nicht auf die gesetzliche
Landeswährung der Einhebungsstelle lautet,
die Annahme der nach den Gesetzen des
Landes, in welchen die Einhebungsstelle ge-
legen ist, zulässigen Zahlungsmittel mit Berück-

sichtigung des jeweiligen Coursverthes nicht
verweigert werden. Die hier geregelte Annahme
von Zahlungsmitteln soll den Vereinbarungen
der theilhaftigen Eisenbahnverwaltungen über die
Abrechnung in keiner Weise vorgreifen. Art. 16
des Vertrages lautet: Die vertragschliessenden
Theile werden dahin wirken, dass der gegen-
seitige Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten durch
Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen
zwischen den an einem Orte zusammen-
treffenden Bahnen und durch Ueberführung
der Transportmittel von einer Bahn auf
die andere möglichst erleichtert werde. Die
vertragschliessenden Theile verpflichten sich,
dahin zu wirken, dass durch die beider-
seitigen Bahnverwaltungen directe Expeditionen
oder directe Tarife im Personen- und Güterver-
kehr, sobald und insoweit dieselben von beiden
Theilen als wünschenswerth bezeichnet werden,
zur Einführung gelangen. Für den directen
Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Trans-
portbestimmungen insbesondere in Bezug auf
Lieferungsfristen, durch unmittelbares Einver-
nehmen der beiderseitigen zuständigen obersten
Aufsichtsbehörden vorbehalten. Seitens der
Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wird die
Einfuhr aus Deutschland bei fast 300 Zollposten
gebunden. In ähnlichem Umfange ist wieder die
Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn in das Deutsche
Zollgebiet gebunden. — Der Deutsche Einfuhr-
zoll enthält gebundene Sätze für Weizen und
Roggen 3 *M* 50 *pf.*, Hafer 2 *M* 80 *pf.*, Gerste
2 *M*, Mais 1 *M* 60 *pf.*, Weintrauben 4 *M*, Bau-
holz 20 *pf.*, langaxebeschlagenes Holz 30 *pf.*, lang-
axebesägtes Holz 80 *pf.*, grobe Holzwaaren 3 *M*.
Das Schlussprotocoll enthält die wichtige Bestim-
mung bezüglich der Gleichbegünstigung bei Eisen-
bahntarifen.

Bern, 7. December. (C. T. C.) Der Ankauf
der Centralbahn wurde in der gestrigen Volks-
abstimmung mit 277 032 gegen 128 795 Stimmen
verworfen. Nur die Cantone Bern, Solothurn,
Basel-Stadt und Basel-Land erklärten sich für
die Annahme der Vorlage.

Haag, 7. December. (C. T. C.) Der Gesetz-
entwurf betreffend die Festsetzung der Militair-
dienstzeit auf 10 Jahre stösst in dem betreffen-
den Bureau der 2. Kammer auf lebhaften Wider-
stand. Der Bericht der Commission betont, der
Gesetzesentwurf werde keine Majorität finden, es
sei denn, dass derselbe nur einen vollständig
vorübergehenden Charakter erhalte, oder dass
das Princip des persönlichen Dienstes mit der
Vorlage verbunden werde.